

Templerlexikon Niederlassungen Deutschland/Polen

Bahn (poln. Banie) = *Besitz*

Bahn (= poln. Banie) ist ein polnisches Dorf in der Woiwodschaft Westpommern.

Das „Land Bahn“ mit allen zugehörigen Dörfern und Besitzungen wurde dem Templerorden durch Herzog Barnim I. von Pommern am 28.12.1235* geschenkt.

Der 28.12.1235 gehörte nach unserer heutigen Zeitberechnung noch zum Jahre 1234, so dass das Ausstellungsdatum nach heutiger Rechnung der 28.12.1234 ist.

Das Ordensgebiet besaß seit 1236 Zollfreiheit (Irgang S. 20, Nr. 15).1238 (1239) bestätigte Papst Gregor IX. den Templern die Schenkung des Neubruchzehnten in Bahn durch den Bischof von Cammin. Am 18.01.1247 bestätigte Papst Innozenz IV. den Templern ihre Besitzungen in Pommern und der Neumark, was auch das Land Bahn beinhaltete.

In der Folgezeit kam es wiederholt zu Streitigkeiten zwischen den Landesfürsten und der regionalen Ritterschaft mit den Templern. Dies belegt ein Vergleich, den der Komtur von Rörchen (=Rurka), Jordan von Esebek durchzuführen hatte.

Im Schlichtungsvertrag vom 25.02.1296 bietet der Komtur zu den 12 Hufen in Rudelvstorph ([Rohrsdorf](#)) weitere 18 Hufe, allerdings als Lehen, an.

Dies galt jedoch nur unter der Bedingung, dass alle übrigen Rechte und Güter im besagten Ort für den Templerorden erhalten blieben. Im Gegenzug sollten die Brüder Blankenburg den Templern 16 Hufe in der Ortschaft [Kunow](#) bei Bahn übertragen.

Aus der oben genannten Vergleichsurkunde geht klar hervor, dass Bahn zur Kommende [Rörchen](#) gehörte.

Streit gab es auch um die Marktrechte zwischen den Städten Bahn und Schönfließ. Am 11.06.1296 wurde eine Urkunde besiegelt, in der sich Schönfließ bereit erklärt, 6 Pfund Pfennige zur Erweiterung der „Markthalle“ in Bahn beisteuern.

Im Gegenzug erhielt Schönfließ 6 Standplätze in dieser Markthalle für die eigenen Bürger, gegen eine Jahrespacht von 11 Schillingen.

Nach der Zerschlagung des Templerordens fielen dessen Güter in und um Rörchen dem Johanniterorden zu. Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass sich die Stadt Bahn per Urkunde vom 02.04.1335 von den Johannitern lossagte, jedoch am 05.01.1345 dem Orden den Treueid schwor – ein Beispiel städtischen Unabhängigkeitsstrebens in der Region.

Literatur- bzw. Quellennachweis:

- **Breitsprecher**, Alber: „Die Komturei Rörchen-Wildenbruch; Geschichte des Landes Bahn und Wildenbruch“ Verlag Leon Sauniers 1940.
- **Irgang**, Winfried: „Urkunden und Regesten zur Geschichte des Tempelordens ...“ Köln / Wien 1987, S. 17, Nr. 12; S. 23, Nr. 18; S. 72, Nr. 75; S. 74 Nr. 76.
- **Lehmann**, Gunther & **Patzner**; Christian: „Die Templer im Osten Deutschlands“ LePa- Bücher – Erfurt 2005, S. 68-72, 77-78.
- **Rackmann**, Otto: „Bahn - eine kleine pommersche Landstadt“ herausgegeben vom Heimatkreis Greifenhagen 1970.
- **Schüpferling**, Michael „Der Tempelherren- Orden in Deutschland“ Dissertation philos. Fakultät der Universität Freiburg in der Schweiz Bamberg 1915, S. 153 – 154.
- **Siedenbollentin**, Dr. Gerd Machalett:
 - Das Land Bahn-Wildenbruch und die christlichen Ritterorden der Templer und Johanniter“ Bahner Brief 2004 herausgegeben von „Stiftung Bahn“
 - Stadt Bahn im Griff der christlichen mittelalterlichen Ritterorden? Ein interessantes Kapitel aus unserer Heimatgeschichte“ Bahner Brief 2008 herausgegeben von „Stiftung Bahn“

Anhang:

1. übersetzter Text der Urkunde vom 28.12.1235 (34):

„Wir, Hermann, durch Gottes Barmherzigkeit Bischof der Kirche von Cammin, erklären allen Christen, an welche dieses Schreiben gelangt, dass wir den Brief des Herrn Barnim, des Herzogs der Slawen, wortwörtlich, ohne Umstellungen, ohne Streichungen und Verfälschungen in folgender Form gesehen haben:

Im Gottes Namen, Amen. Wir Barnim, von Gottes Gnaden Herzog der Slawen, entbieten allen Christen, an welche dieses Schreiben gelangt, ewiges Heil im Herrn.

Es ziemt sich für jeden Christen, geistliche Männer wie die Brüder vom Hause der Ritter des Tempels von Jerusalem, aus religiöser Achtung und Ehrerbietung für sie um so mehr mit besonderer Achtung und Freundlichkeit zu lieben und dadurch den gleichen Eifer für den Christennamen zu zeigen, mit dem sich die reine Glut ihrer Hingabe wirksam werden lassen für den Schutz der Kirche im Morgenland. Deshalb wünschen wir, dass dem gegenwärtigen wie den zukünftigen Geschlechtern bekannt wird, dass wir, Barnim, Herzog der Slawen, indem wir durch göttliche Eingebung trachten nach der Gnade dessen, von dem alle gute Gabe und alles kommt, zur Hilfeleistung für das Heilige Land, welches im Volksmunde „Banan“ genannt wird, mit aller seiner Nutznießung, seinen Freiheiten, mit Gewässern, Dörfern, Wiesen, Seen, Wäldern sowie den Einkünften, die es in Gegenwart und Zukunft bringen kann, den genannten Brüdern vom Hause der Tempelritter aus freiem Willen übertragen haben und dauernden Besitz mit allem Recht und der Gerichtsbarkeit.

Wir geben ihnen dazu Vollmacht, zu dem Termin, den sie für sich und ihre Untertanen für günstig erachten, in ihrer Stadt („civitate“), welche im Volksmunde „Ban“ heißt, einen Markt abzuhalten, der von unserer Gerichtsbarkeit völlig frei und ledig sein soll, und Einkünfte aus ihm zu gewinnen. Wir setzen hinzu, dass die genannten Brüder in ihrem Lande die Form des bürgerlichen Rechtes, welche im brandenburgischen Gebiet üblich ist, beachten lassen wollen.

Die Grenzen des erwähnten und noch jetzt so genannten Landes „Banen“ werden durch folgende Linien bestimmt: Sie werden bezeichnet zuerst von der Brücke, welche „Zichelesbrukke“ genannt wird, wo der Fluß „Colpitz“ vorbeifließt.

Von der genannten Brücke mitten durch den „Pynnow“ genannten See. Dann zum Hügel „Banznitz“. Weiter den alten Weg, bis zur Hohen Brücke, wo das Wasser „Tywe“ vorbeifließt.

Von dieser Brücke durch den alten Weg zu den vier Bäumen am Ende des „Bochwalt“ genannten Waldes. Dann durch das Tal, welches sich durch diesen Wald herabzieht, bis zu der „Silverenmoos“ genannten Stelle.

Weiter durch den alten Weg, der „Lotstich“ heißt, bis „Stenwer“ an dem im Volksmund „Roreke“ genannten Fluss.

Nachdem wir so den Besitz rechtskräftig bestätigt und geschenkt haben, wollen wir nicht, dass derselbe in irgendeiner Weise gestört werde, deshalb wollen wir, dass die vorgenannten Brüder und ihre Hintersassen für immer frei und ledig bleiben von jeder Vogtei, Abgabe und Beschwerung.

Damit sie ferner nicht von uns und unseren Erben in Zukunft aus Anlass eines uns zufallenden Rechtes oder der Rechtsprechung in dem „Küstrin“ genannten Lande unter dem Vorwand irgendeines Vertrages eine Belästigung oder Verlust erleiden, räumen wir jede Deutelei und jedes Bedenken, von Seiten hinterlistiger Störenfriede, das etwa im Laufe der Zeit über ihre Besitzungen entstehen könnte, hinweg: erklären, dass wir uns weder Recht noch Rechtsprechung irgendwelcher Art in ihren Besitzungen vorbehalten haben und befreien sie in frommer Großmut und Freigebigkeit gänzlich zu ihrem dauernden Nutzen und Vorteil.

Auch die Grundherren des mehrfach genannten Landes und der in ihm belegenen Dörfern, welche in unserer Gegenwart zusammengetreten sind, haben aus gutem Willen auf jedes Recht verzichtet, das sie sich in dem Lande und den Dörfern zugesprochen und zuerteilt hatten.

Die Namen der Grundherren lauten: Barnislaus, Symon, Svitin, Jacobus, Weneziaus, Gutislaus, Symon, Nicolaus, Lenardus und Jargoneus.

Es haben glaubwürdige Männer als Zeugen unterschrieben, deren Namen lauten: Thegeno und Hermann, beide Priester; Chalow, Magister in Stargard; Svilislaus, der Sohn des Rozwar; Pribislaus; Wicoslaus; Lytubor und mehrere andere Geistliche und Laien.

Damit aber diese unsere Schenkung dem Heiligen Lande und den Tempelritterbrüdern beglaubigt und unangefochten verbleibe, haben wir verordnet, dass diese Urkunde geschrieben und durch die Kraft unseres Siegels bekräftigt werde.

Gegeben in Spandow im Jahre des Herrn 1235, am Tage der unschuldigen Kindlein (28. Dezember).

Zum klaren Beweis dieses Vorganges haben wir diese Urkunde mit der Kraft unseres Siegels versehen.“

Quelle: Otto Rackmann: “Bahn - eine kleine pommersche Landstadt”
herausgegeben vom Heimatkreis Greifenhagen 1970

Bearbeitungsstand: abgeschlossen am: 11. 5. 2011, Artikel v. F. Sengstock, bearb. v. A. Napp